

V e r o r d n u n g
über das Betreten und Befahren von Eisflächen im
Gemeindegebiet Bad Bayersoien

vom 16.12.2020

Die Gemeinde Bad Bayersoien erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl S. 1098), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) folgende

V e r o r d n u n g
über das Betreten und Befahren von Eisflächen im
Gemeindegebiet Bad Bayersoien

§ 1 Verbote

Im Gemeindegebiet Bad Bayersoien ist es zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit verboten, die Eisfläche auf dem Bayersoier See zu betreten oder zu befahren.

§ 2 Bußgeldvorschriften

Gemäß Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot in § 1 dieser Verordnung die dort genannte Eisfläche auf diesem Gewässer betritt oder befährt.

§ 3 Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie gilt 20 Jahre.

Bad Bayersoien, den 16.12.2020



Gisela Kieweg
1. Bürgermeisterin
(lt. GR-Beschluss vom 15.12.2020)



(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Verordnung erfolgte am 16.12.2020 durch Niederlegung in der Gemeinde Bad Bayersoien, 82435 Bad Bayersoien, Dorfstr. 45, Rathaus sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, Rathaus Saulgrub, Kohlgruber Str. 2, 82442 Saulgrub.

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an der gemeindlichen Anschlagtafel der Gemeinde Bad Bayersoien.

Die Bekanntmachung wurde angeschlagen
und abgenommen

am: 16.12.2020
am: 20.01.2021

Bad Bayersoien, den 20.01.2021

Gemeinde Bad Bayersoien


Gisela Kieweg
1. Bürgermeisterin

